

SATZUNG von fairTV e.V.

(Stand 03. Dezember 2019, (c) fairTV e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „fairTV“, soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volksbildung durch die Erhöhung des handwerklichen und künstlerischen Niveaus im öffentlich-rechtlichen und privaten deutschen Fernsehen sowie bei sonstigen Anbietern von audiovisuellen Medieninhalten. Dies geht einher mit der Förderung des beruflichen Nachwuchses in TV-, Film- und sonstigen Medienberufen.
- 3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - a) die Herstellung und Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz eines notwendigen kreativ-künstlerischen Bestandteils in TV-, Film- und Medienproduktionen,
 - b) die Herstellung und Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz für eine angemessene, mindestens existenzsichernde Vergütung in TV-, Film- und Medienberufen,
 - c) die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der in TV-, Film- und Medienberufen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätigen Mitglieder gegenüber Rundfunk- und Fernsehanstalten, Produktionsfirmen, der Fernsehbranche sowie sonstigen Anbietern audiovisueller Inhalte, den Gewerkschaften, den Behörden, der Politik und gesetzgebenden Körperschaften,
 - d) die Wahrnehmung der Vertretung von Mitgliedern und Unterstützung dieser bei der Umsetzung ihrer gemeinsamen Interessen, insbesondere auch bei der Wahrung und Förderung von angemessenen Arbeits- und Vergütungsbedingungen, was die Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG, von Tarifverträgen sowie sonstigen, u.a. auch kollektivvertraglichen Vereinbarungen mit einschließt,
 - e) die allgemeine Verbesserung von Arbeits- und Vergütungsbedingungen für selbstständige TV-, Film- und Medienschaffende,
 - f) die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder,

- g) den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins,
 - h) die Förderung von konstruktivem Dialog zwischen Mitgliedern sowie Arbeits- und Auftraggebern, indem der Verein für letztere als Ansprechpartner zur Verfügung steht,
 - i) unabhängige Bewertung von Produkten der TV- Film- und Medienindustrie nach handwerklichen und künstlerischen Kriterien,
 - j) unabhängige Bewertung von Produktionsstandorten und Produktionsstätten in der TV- Film- und Medienindustrie nach Anspruch, Kompetenz, Arbeitsschutz und tariflicher Fairness sowie
 - k) die Wahrnehmung der Tätigkeit als Förderverein und Auftraggeber für den auf Bildung und medienpolitische Aufklärung ausgerichteten fairTV®-Videoblog auf www.fairTV.net
 - l) die Wahrnehmung der Tätigkeit als Förderverein und Auftraggeber für das auf Bildung, Forschung und politische Aufklärung ausgerichtete, derzeit in Gründung befindliche Institut mit einem der Namen „Deutsches Institut für faire Film- und Fernsehproduktion“, „fairFILM-Institut“ bzw. „Deutsches Institut für faire Kreativwirtschaft“.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person und jede juristische Person werden, sofern ihre Tätigkeiten, Absichten oder Verpflichtungen sie nicht in Interessenkonflikt zu den satzungsmäßigen Zielen des Vereins bringen. Dies meint insbesondere Gewinnerzielung durch Qualitätsabbau, öffentliche Trivialisierung von TV-, Film- und Medienberufen sowie unfaire Preisgestaltung in TV-, Film- und Medienproduktionen.

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, und legt der Antragsteller Widerspruch ein, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf die Vereinsmitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft.
 - a) Die Voll-Mitgliedschaft. Das Mitglied zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag und hat alle Rechte und Pflichten.
 - b) Die Nachwuchs-Mitgliedschaft. Das Mitglied muss hierfür nachweislich Schüler, Student oder Auszubildender sein und zahlt einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Es hat alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Erlöschen die Voraussetzungen für die Nachwuchs-Mitgliedschaft, so tritt an ihre Stelle automatisch die Voll-Mitgliedschaft.
 - c) Die Förder-Mitgliedschaft. Das Mitglied zahlt einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Es darf sich als Förderer von fairTV bezeichnen, hat aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerdem hat es kein Recht auf Informationen über Strategien des Vereins oder geplante Aktionen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftshalbjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat,
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - d) ein Umstand bei dem Mitglied eingetreten ist, der seiner Aufnahme gemäß §5 Abs.1 entgegenstehen würde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Voll-Mitglieder und der Nachwuchs-Mitglieder

- 1) Jedes Voll-Mitglied und jedes Nachwuchs-Mitglied hat das Recht, bei der Durchsetzung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Voll-Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Nachwuchs-Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

- 3) Jedes Voll-Mitglied und jedes Nachwuchs-Mitglied hat Zugang zum geschlossenen Bereich des Internet-Forums des Vereins. Es ist allerdings zur Geheimhaltung der dort veröffentlichten Informationen verpflichtet.
- 4) Jedes Voll-Mitglied und jedes Nachwuchs-Mitglied kann die vom Verein geschaffene Infrastruktur in vollem Umfang nutzen, hat aber kein Recht auf die Zuverlässigkeit dieser Infrastruktur in technischer und personeller Hinsicht.
- 5) Jedes Voll-Mitglied und jedes Nachwuchs-Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es ihm möglich ist, die Veranstaltungen des Vereins und den Aufbau wie die Instandhaltung von Vereins-Infrastruktur in angemessener Weise durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 6) Jedes Voll-Mitglied und jedes Nachwuchs-Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Förder-Mitglieder

- 1) Jedes Förder-Mitglied hat das Recht, bei der Durchsetzung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Förder-Mitglieder – ggf. temporär – von der Mitgliederversammlung ausschließen, wenn Strategien und Aktionen auf der Tagesordnung stehen, deren frühzeitige Veröffentlichung das Erreichen von Zielen des Vereins gefährden würde.
- 2) Förder-Mitglieder haben keinerlei Stimm- oder Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.
- 3) Förder-Mitglieder haben keinen Zugang zum geschlossenen Bereich des Internet-Forums des Vereins. In Einzelfällen kann dieser Zugang vorübergehend durch den Vorstand gewährt werden, das Förder-Mitglied ist allerdings zur Geheimhaltung der dort veröffentlichten Informationen verpflichtet.
- 4) Fördermitglieder haben auf Antrag Zugang zur vom Verein geschaffenen Infrastruktur. Über Art, Umfang und Dauer dieses Zugangs entscheidet der Vorstand widerruflich. Ein Recht auf die Zuverlässigkeit dieser Infrastruktur in technischer und personeller Hinsicht besteht nicht.
- 5) Jedes Förder-Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Dazu kann es die Veranstaltungen des Vereins und den Aufbau wie die Instandhaltung von Vereins-Infrastruktur in angemessener Weise durch Spenden, Sach-Zuwendungen oder seine Mitarbeit unterstützen.
- 6) Jedes Förder-Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird bei Eintritt anteilig für das laufende Halbjahr und ansonsten halbjährlich im Voraus zum 10. Januar und 10. Juli fällig.
- 2) Es gibt verschiedene Beiträge für die Mitgliedschaften gemäß §5 Abs. 3.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt und ist

solange uneingeschränkt gültig, bis die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine Änderung beschließt.

- 4) In Einzelfällen und auf Antrag kann ein Mitglied vorübergehend und widerruflich von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt werden, wenn es sich nachweislich in einer finanziellen Notsituation befindet. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf eine solche Freistellung besteht nicht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§11)
- b) der Vorstand (§12)

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten zu einer Mitgliederversammlung zusammen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt oder mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung des Vorstands des Vereins,
 2. der Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung,
 3. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §5 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 4. die Auflösung des Vereins,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 7. bei Bedarf die Festsetzung einer Aufnahmegebühr.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Voll-Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Voll-Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 5) Jedes Vereinsmitglied hat Rederecht. Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich die Voll-Mitglieder. Jedes Voll-Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Voll-

Mitglied kann für die Versammlung einem anderen Voll-Mitglied oder einer Dritten volljährigen Person für die Wahrnehmung seiner Stimme schriftlich Vollmacht erteilen, wobei zum Nachweis auch eine per E-Mail übersandte Fotokopie der unterschriebenen Vollmacht ausreichend ist (z.B. Scan als „PDF“). Jedes Mitglied ist befähigt, 5 Mitglieder in der benannten Form zu vertreten, wenn die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 100 nicht übersteigt. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, so steigt die Zahl der maximal möglichen Bevollmächtigungen je Person auf das abgerundete 1/10 der Mitgliederzahl.

- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- 7) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mindestens ein Drittel der Voll-Mitglieder zugegen ist oder durch Stimmrecht vertreten wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Voll-Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen der Voll-Mitglieder auf sich vereint. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Voll-Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9) Zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Voll-Mitglieder erforderlich. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande oder ist die dafür erforderliche Zahl der Stimmen nicht anwesend bzw. vertreten, kann die Versammlung unter Einhaltung der Regularien gemäß Abs.1 erneut eingeladen werden. In der weiteren Versammlung genügt dann eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern die Versammlung beschlussfähig ist.
- 10) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es gemäß § 33 BGB der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- 11) Über den Verlauf der Versammlung ist durch den Protokollanten ein Protokoll zu führen. Ist der Protokollant verhindert, so bestimmt die Versammlungsleitung, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
- 12) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn an der Stelle einfacher Mehrheiten zwei Drittel der Voll-Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes sowie zur Auflösung des Vereins ist schriftlich eine Mehrheit von drei Vierteln der Voll-Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage erklärt werden. Postweg, Telefax und E-Mail gelten als Schriftform. Primär wird jedoch per E-Mail kommuniziert.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit, dem Protokollanten und ggf. bis zu zwei weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die strategische Weiterentwicklung des Vereins,
 - b) die Auswahl und Leitung der Kampagnen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - g) der Ausbau der organisatorischen Infrastruktur des Vereins sowie
 - h) bei Bedarf die Einstellung, Führung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Voll-Mitglieder des Vereins sein, mit der Voll-Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit zulässig. Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der Voll-Mitglieder erforderlich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Voll-Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4) Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7) Der Protokollant führt das Protokoll. Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind umfassend von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Aufwändungsersatz Vorstand

- 1) Jedes Vorstandsmitglied bekommt eine pauschale Tätigkeitsvergütung i.H.v. 100 Euro monatlich, vorausgesetzt, dem Verein fließen monatlich mindestens 1.200 Euro durch Mitgliedsbeiträge und regelmäßige Erlöse aus der Vereinsarbeit zu und das Vereinsvermögen weist eine Höhe von mindestens 5.000 € auf, während keine Risiken bekannt sind, die höhere Rücklagen erfordern. Diese Voraussetzungen werden einmal jährlich im Kassenbericht oder auf Wunsch des Vorstandes geprüft, wonach die Tätigkeitsvergütung ab dem Folgemonat entsprechend der Kassenlage angepasst wird.
- 2) Auf Antrag kann bei besonders zeitaufwändigen Tätigkeiten für den Verein einem Vorstandsmitglied eine pauschale Tätigkeitsvergütung pro Tag gezahlt werden, sofern der Vorstand dafür stimmt. Ein Anspruch auf eine solche Tätigkeitsvergütung besteht nicht, der Vorstand entscheidet nach Kassenlage und aufgrund der Begründung des Antrags. Die Höhe der Tagespauschale ist flexibel und richtet sich nach dem geltend gemachten Aufwand, es sind maximal 200 Euro je Tag zulässig.
- 3) Etwaige Aufwendungen kann der Vorstand neben der Tätigkeitsvergütung entsprechend §§ 664 bis 670 BGB jederzeit geltend machen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und Abzug aller Kosten für die Liquidation dem gemeinnützigen Verein „Reporter ohne Grenzen e.V.“, der den Zweck „Verteidigung der Menschenrechte, besonders der Pressefreiheit, des Rechts, überall auf der Welt zu informieren und informiert zu werden“ verfolgt, übertragen.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, den 03. Dezember 2019